

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG und Personalvermittlern

(Version 10/2024 vom 01.10.2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (nachfolgend «**AGB PZM**») der PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG (nachfolgend «**PZM**») gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal durch Personalvermittler.
- 1.2. Nicht unter die vorliegenden AGB PZM fallen Mandats- oder exklusive Suchaufträge sowie Payrolling und die Vermittlung von temporären Arbeitskräften. Diese Mandate werden separat schriftlich geregelt.
- 1.3. Mit der Einreichung von Kandidatendossiers an das PZM akzeptiert der Personalvermittler diese AGB PZM vollumfänglich.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Spontane Zusendungen für nicht offene Stellen begründen weder ein Vertragsverhältnis zwischen dem PZM und dem Personalvermittler noch einen Honoraranspruch des Personalvermittlers.
- 1.6. Jedes Personalvermittlungsgeschäft ist einzelfallbezogen, begründet kein exklusives Vermittlungsrecht des Personalvermittlers und begründet keinen neuen Vermittlungsauftrag bezüglich der ursprünglichen oder anderen Vakanzen.

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

- 2.1. Der Personalvermittler übernimmt für das PZM die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonen für Dauerstellen auf Erfolgsbasis.
- 2.2. Der Personalvermittler hat den/die vorgeschlagene/n Kandidatin/Kandidaten (nachfolgend «Kandidat»), welche er für die Vakanz beim PZM empfiehlt, sorgfältig auf die Eignung und Motivation für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor er ein vollständiges Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Salärangabe, Kopien des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufes, alle Zeugnisse, Diplome, Aufenthaltstitel und weitere für die Bewerbung wichtige oder sinnvolle Unterlagen) an das PZM übermittelt.
- 2.3. Der Personalvermittler sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler weist diese Bewilligungen auf Verlangen des PZM unverzüglich vor.

3. Honorar und Konditionen

3.1. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem PZM und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich das PZM zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars. Dieses basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt (inkl. 13. Monatslohn).





Es gelten die folgenden Honoraransätze (zzgl. MwSt.):

Bruttojahresgehalt		Honorar
bis CHF	80'000	10%
bis CHF	100'000	12%
bis CHF	150'000	15%
bis CHF	200'000	18%
ab CHF	200'001	20%

- 3.2. Beim für die Berechnung des Honorars massgeblichen Bruttojahresgehalt gelten folgende Leistungen **nicht** als Bestandteil und werden nicht in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt:
 - Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen etc.
 - Variable Gehaltskomponenten wie Erfolgsbeteiligungen, Provisionen, Boni aller Art, Gratifikationen, Spesenvergütungen und Essensentschädigungen sowie sonstige arbeitgeberseitige Leistungen und Zuwendungen aller Art.
- 3.3. Bei Teilzeitanstellungen wird das Vermittlungshonorar dem Pensum entsprechend reduziert (= effektiver Bruttojahreslohn). Für die Berechnung des Honorars erfolgt keine Hochrechnung des Bruttojahresgehalts auf 100 Stellenprozente.
- 3.4. Mit dem Vermittlungshonorar sind sämtliche Leistungen und Auslagen des Personalvermittlers abgegolten. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen z.B. für das Schalten von Printinseraten.
- 3.5. Die Honorarrechnung wird vom Personalvermittler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kandidaten und dem PZM mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt. Das Vermittlungshonorar versteht sich exkl. Mehrwertsteuer.

4. Erfolgsgarantie und Rückzahlungsbestimmungen

Der Personalvermittler ist in den folgenden Fällen zu einer Rückerstattung des Vermittlungshonorars innert 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem PZM und dem Kandidaten via Bank- oder Postüberweisung an das PZM verpflichtet. Gutschriften auf zukünftige Vermittlungen werden nicht akzeptiert.

- 4.1. **Nichtantritt der Stelle** durch den vermittelten Kandidaten: Entfall des Honoraranspruches und Rückerstattung von **100**% des Vermittlungshonorars. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat infolge eines Verschuldens seitens PZM die Stelle nicht antreten konnte.
- 4.2. **Beendigung des Arbeitsvertrages innerhalb der Probezeit**: Rückerstattung von **75%** des Vermittlungshonorars. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das PZM und/oder dem vermittelten Kandidaten erfolgt ist resp. aus welchen Gründen es zur Trennung kam.
- 4.3. Bei einer **fristlosen Kündigung** innerhalb 12 Monaten ab Stellenantritt durch das PZM aufgrund eines groben Fehlverhaltens oder ähnliche Gründe, die durch den Kandidaten versursacht sind, beträgt die Rückerstattung **75**% des Vermittlungshonorars.
- 4.4. Der **Personalvermittler hält relevante Informationen zurück**, die bei ihrer vollständigen, aber unterlassenen Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn dem Personalvermittler bei sorgfältiger Prüfung des Kandidaten solche



Informationen hätten bekannt sein müssen: Rückerstattung von 100% des Vermittlungshonorars.

5. Ausschluss des Honoraranspruchs

- 5.1. Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich das PZM oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgeschäft zurückziehen.
- 5.2. Präsentiert der Personalvermittler einen Kandidaten, welcher dem PZM bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist oder bewirbt sich der Kandidat von sich aus direkt auf die Stellenvakanz beim PZM, so schuldet das PZM für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit den Kandidaten keine Vermittlungsgebühr. Eine solche gleichzeitige Bewerbung ist durch das PZM lediglich glaubhaft zu machen.
- 5.3. Bewirbt sich der durch den Personalvermittler präsentierte Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler zu besetzende Stelle, so schuldet das PZM dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.
- 5.4. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, deren Dossier dem PZM durch den Personalvermittler unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 12 Monate nach Einreichung des Dossiers durch den Personalvermittler auf dieselbe Stelle, so schuldet das PZM keine Vermittlungsgebühr.
- 5.5. Unterbreiten mehrere Personalvermittler denselben Kandidaten dem PZM, so ist im Falle einer erfolgreichen Vermittlung lediglich demjenigen Personalvermittler ein Honorar geschuldet, der den Kandidaten als erstes dem PZM übermittelte.

6. Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1. Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion.
- 6.2. Der Personalvermittler verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Dienstleistung grösste Sorgfalt anzuwenden sowie anwendbare Berufsregeln und Branchenusanzen vollumfänglich einzuhalten.
- 6.3. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Personendaten, die dem Personalvermittler im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäftes anvertraut oder bekannt werden, gleich in welcher Form sie bekannt gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen») und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Personalvermittlung fürs PZM verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit vorgängiger und schriftlicher Zustimmung durch das PZM oder des Kandidaten an Dritte weitergegeben werden.
- 6.4. Der Personalvermittler bleibt während fünf Jahren nach Abschluss eines Bewerbungsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.5. Alle im Rahmen der Personalvermittlung bekanntgewordenen Informationen und Daten müssen nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen geschützt/gelöscht werden.
- 6.6. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten bleiben.



7. Abwerbeverbot und Konventionalstrafe

- 7.1. Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an das PZM vermittelten Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, so lange diese mit dem PZM in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Bei einer Feststellung eines Verstosses gegen diese Verpflichtung schuldet der Personalvermittler eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Betrages des Vermittlungshonorars an das PZM und zwar innert 30 Tagen nach schriftlicher Anzeige durch das PZM.
- 7.2. Ebenso verpflichtet sich der Personalvermittler, während 12 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitenden des PZM abzuwerben. Im Falle einer nachweislich erfolgten Abwerbung ist der Betrag von CHF 20'000.- sofort geschuldet, bei einem nachweislich erfolglosen Abwerbeversuch sind CHF 5'000.- geschuldet.

8. Verletzung der vorgenannten Bestimmungen

Das PZM behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und dem PZM ist Bern.
- 9.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

10. Inkrafttreten

Die AGB PZM gelten in der vorliegenden Version 10/2024 ab 1. Oktober 2024. Das PZM behält sich vor, die AGB PZM jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu ändern.

Die unterzeichnende Firma sorgt mittels geeigneter Massnahmen dafür, dass ihre involvierten Mitarbeitenden die vorliegenden AGB je einzeln kennen und einhalten:

Ort/Datum:

Firma:

Name/Vorname:

(Firmenstempel)

Unterschrift: